

Vertragsbedingungen für Dienstleistungen

Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

1 Vertragspartner

- 1.1 Vertragspartner des Auftraggebers ist die Firma Lüttel Software & Medien GmbH mit Sitz in der Eichholzstraße 9, 58540 Meinerzhagen, Deutschland, im Folgenden auch „Auftragnehmer“ genannt.

2 Geschäftsgegenstand und Geltungsbereich

- 2.1 Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Firma Lüttel Software & Medien GmbH (im folgenden: Auftragnehmer) ist die Projektunterstützung bzw. Dienstleistung beim Auftraggeber (im folgenden: Auftraggeber).
- 2.2 Die Dienstleistungen erbringt der Auftragnehmer ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung, außer sie werden von dem Auftragnehmer schriftlich anerkannt. Insbesondere ist das Schweigen des Auftragnehmers auf entgegenstehende Bedingungen nicht als Zustimmung zu diesen anzusehen. Mit der Unterzeichnung des schriftlichen Auftrages erkennt der Auftraggeber die AGB des Auftragnehmers an.
- 2.3 Die Arbeiten werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, beim Auftraggeber (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt), sonst beim Auftragnehmer durchgeführt. Soweit die Arbeiten beim Auftraggeber durchgeführt werden, erhalten die Mitarbeiter des Auftragnehmers ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel.
- 2.4 Der Auftraggeber trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 2.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus einem Vertrag mit dem Auftraggeber ohne Zustimmung vom Auftraggeber auf Dritte zu übertragen.
- 2.6 Die Software wird samt Dokumentation nach dem Stand der Technik und gemäß seinen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien erstellt.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertragliche (Teil-) Leistungen an fachkundige Dritte auszulagern. Die Rechnungsstellung erfolgt weiterhin über den Auftragnehmer.
- 2.8 Die vom Auftraggeber geforderten Leistungen dürfen nicht gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland oder gegen international anerkannte Regeln des Völkerrechts verstoßen. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Erbringung solcher Leistungen zu verweigern und den Vertrag ggf. fristlos schriftlich zu kündigen. In diesen Fällen stehen dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche zu. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeit.

3 Dauer, Kündigung

- 3.1 Der Vertrag endet,
- a) wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluss,
 - b) wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit läuft, durch

4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 4.1 Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner.
- 4.2 Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

5 Austausch von Personen

- 5.1 Wird eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.
- 5.2 Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6 Weisungsfreiheit

- 6.1 Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung, Ortseinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Auftraggebers.

7 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmerstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Entwicklung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Auftraggeber in Gestalt des im Vertrag benannten Vertreters persönlich anwesend, um über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Auftraggeber stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.
- 7.2 Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Auftraggeber gewissenhaft geprüft. Hierbei bereits erkennbare Fehler und/oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt bekannt zu geben. Unterlässt der Auftraggeber die Prüfung und/oder die Mängelrüge, entfällt hinsichtlich dieser Fehler die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers.
- 7.3 Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen der Vertragsabwicklung vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen

Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmerstellung nicht mehr benötigt werden.

- 7.4 Auf Wunsch des Auftragnehmers stellt der Auftraggeber unentgeltlich ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 7.5 Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten und führt dieses beim Auftragnehmer zu Mehraufwand, so hat der Auftraggeber die notwendigen Mehrkosten, einschließlich solcher für Wartezeiten und zusätzlich erforderlich werdende Reisen, zu tragen.
- 7.6 Verletzt der Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht, die Voraussetzung für die Erbringung einer Leistungsverpflichtung vom Auftraggeber ist, so wird der Auftraggeber, unbeschadet ihrer Ansprüche auf Ersatz von eventuellen Schäden und Mehrkosten, hinsichtlich der ihr (vorübergehend) unmöglich gemachten laufenden Leistungsverpflichtung so behandelt, als habe sie diese ordnungsgemäß erfüllt und die entsprechende Vergütung wird - um die ersparten Aufwendungen vom Auftragnehmer gekürzt - fällig. Sobald das Leistungshindernis beseitigt ist, wird er Auftraggeber - soweit möglich - ihre Vertragsleistung nachholen, wobei eventuelle Mehraufwendungen zusätzlich zu vergüten sind.
- 7.7 Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, dass das übergebene Material frei von Patenten, Marken-, Urheber-, Lizenz- oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist. Der Auftraggeber stellt diesbezüglich den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei.
- 7.8 Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung unterlässt.
- 7.9 Der Auftragnehmer hat neben seinem Recht auf Kündigung des Vertrages das Recht, seine bisherigen Leistungen abzurechnen und darüber hinaus Schadensersatz für den entgangenen Gewinn geltend zu machen. Als Schadensersatz kann der Auftragnehmer pauschal 30 % des Auftragswertes geltend machen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines nicht pauschalierten, konkreten Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

8 Pflicht des Auftraggebers zur Datensicherung

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

9 Abnahme

- 9.1 Nach Fertigstellung der Entwicklungsarbeit hat der Auftraggeber das Dienstleistungsergebnis innerhalb von zwei Wochen zu installieren, um die Durchführung eines Abnahmetests zu ermöglichen. Unterlässt der Auftraggeber die Installation innerhalb dieser Frist, gilt das Dienstleistungsergebnis als abgenommen. Dies gilt nicht, wenn die Installation durch den Auftragnehmer erfolgt.
- 9.2 Nach der Installation des Programms weist der Auftragnehmer durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften sowie

der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Auftraggebers sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie in angemessenem Umfang zusätzliche Tests durchzuführen, die er für notwendig erachtet, um das Programm praxisnah zu prüfen. Zusätzliche Testläufe sind vom Auftraggeber gesondert gemäß entsprechender Vereinbarung zu vergüten.

- 9.3 Hat das Dienstleistungsergebnis die Abnahmetests bestanden, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Mängel sind dann als geringfügig anzusehen, wenn die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Der Auftragnehmer kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf das Dienstleistungsergebnis als abgenommen gilt.
- 9.4 Bei der Abnahme festgestellte Fehler werden, wie folgt, klassifiziert:
1. Es ist aufgrund von Programmierungsfehlern unmöglich oder nahezu voll- ständig unmöglich, das Arbeitsergebnis zu verwenden.
(z.B.: Neuer Stammdatensatz kann nicht gespeichert werden; Berechnung eines weiter zu verarbeitenden Wertes falsch)
 2. Die Kernfunktionalität ist gegeben, Es liegt jedoch aufgrund von Programmierungsfehlern ein wesentlicher Fehler in einem Teilmodul des Arbeitsergebnisses vor, der das Arbeiten mit diesem Modul verhindert oder so wesentlich beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit dem Arbeitsergebnis nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.
(z. B. dauerhafte Fehlermeldungen; dauerhaft wiederholte Programmabstürze; Neuer Stammdatensatz kann nicht gespeichert werden; Berechnung eines weiter zu verarbeitenden Wertes falsch)
 3. Die Kern- und Hauptfunktionalität ist gegeben, es tritt aber ein Fehler in nicht wesentlichen Teilfunktionen auf (z.B.: Ein Statistikreport bricht mit einem Fehler ab).
Und eventuelle einzelne Funktionen sind nicht nutzbar, es gibt jedoch Möglichkeiten, den Effekt, der die Nutzung einschränkt, zu umgehen („work around“).
(z.B.: Plausibilitätsprüfungen bei der Eingabe werden nicht automatisch durchgeführt; es fehlt ein zu speicherndes Feld, das aber nachgetragen werden kann, Bedienerfreundlichkeit ist verbesserungsbedürftig)
 4. Fehler, die die Funktionalität des Arbeitsergebnisses nur unwesentlich beeinträchtigen.
(z.B.: Rechtschreibfehler auf der Bildschirmmaske; unwesentliche Fehler in der Dokumentation; Feldbezeichner in Fenstern falsch; Antwortzeiten schlecht, aber nicht belastend (zwischen 3 und 5 Sekunden); kleine Layout- bzw. Textkorrekturen, z. B. Formatierungsvorschläge zur Verbesserung der Lesbarkeit von Tabellen oder Seiten).

Die Fehlerklassifizierung nach den vorgenannten Kriterien wird durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen vorgenommen.

Unwesentliche Mängel, die die Funktionsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigen, insbesondere solche der Fehlerklassen 3 und 4, berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

- 9.5 Die Prüffrist beträgt zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Abnahme, falls nichts anderes vereinbart wurde.
- 9.6 Das Dienstleistungsergebnis gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von weiteren zwei Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.
- 9.7 Bei der Fehlerfeststellung legt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein detailliertes Fehlerprotokoll vor und unterstützt den Auftragnehmer aktiv bei der Fehlerbeseitigung.

10 Vergütung/Zahlungsbedingungen

- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, so kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. zu
- 10.2 Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 10.3 Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet, wenn sie im Angebot/Einzelvertrag nicht ausdrücklich als im Preis enthalten angegeben ist. Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung fällig und ist sofort zahlbar.
- 10.4 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt der Vertragsgegenstand bzw. im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse Eigentum des Auftragnehmers und darf vorher nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergeben bzw. übertragen werden.
- 10.5 Dem Auftragnehmer steht insoweit ein Zurückbehaltungsanspruch betreffend seiner Leistungen solange zu, bis die ausstehende Zahlung vom Auftraggeber geleistet ist. Des Weiteren hat der Auftragnehmer das Recht, die dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragsabwicklung übergebene Software bzw. im Rahmen der Auftragsabwicklung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse sowie eventuelle Hardware und Unterlagen vom Auftraggeber herauszuverlangen. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer insofern nicht entgegenhalten, dass der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten hat, es sei denn, dass ein entsprechender Anspruch gegen den Auftragnehmer rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer zugestanden ist.

11 Mängelansprüche / Gewährleistung

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für die Dauer von 12 Monaten, dass das Dienstleistungsergebnis in all ihren Teilen einschließlich der Dokumentation nicht mit Mängeln behaftet ist, die den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch erheblich beeinträchtigen. Der Auftraggeber erkennt an, dass nicht jede Funktionsstörung im Programmablauf einen erheblichen Mangel darstellt, da nach dem Stand der Technik eine vollkommen fehlerfreie Dienstleistungsergebnis nicht entwickelbar ist.
- 11.2 Mängel im Sinne der vorstehenden Regelung werden vom

Auftragnehmer innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Abnahme gem. 8 dieser Bedingungen nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber im Wege der Nachbesserung behoben. Die Mängelbeseitigung hat in angemessener Frist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zu erfolgen. Schlägt die Nachbesserung insgesamt dreimal fehl, kann der Auftraggeber wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung verlangen.

- 11.3 Nimmt der Auftraggeber Änderungen gleich welcher Art an der Vertragssoftware vor, erlischt jegliche Gewährleistung des Auftragnehmers.
- 11.4 Sollte sich bei der Überprüfung des vom Auftraggeber behaupteten Softwarefehler feststellen, dass ein solcher nicht vorliegt, wobei der Auftraggeber für den Nachweis des Softwarefehlers beweispflichtig ist, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer für den entstandenen Arbeitsaufwand nach den üblichen Vergütungssätzen des Auftragnehmers zu vergüten. Ist der vom Auftraggeber behauptete Softwarefehler nicht reproduzierbar und insofern für den Auftragnehmer nicht nachvollziehbar, so mangelt es an dem notwendigen Nachweis durch den Auftraggeber mit der Folge, dass ein Softwarefehler nicht vorliegt und der Auftraggeber sich betreffend die Abnahme des Dienstleistungsergebnis auf diesen von ihm behaupteten Softwarefehler nicht berufen kann.
- 11.5 Bei der Beseitigung von Fehlern hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.
- 11.6 Ist der Fehler nicht auf die Schuld des Auftragnehmers zurückzuführen, kann der Auftragnehmer Ersatz seiner Aufwendungen nach seinen üblichen Vergütungssätzen verlangen.
- 11.7 Wird das Dienstleistungsergebnis inklusive der Nutzungsrechte an den Auftraggeber veräußert, das Dienstleistungsergebnis aber nicht zu einem Weiterverkauf an Dritte bestimmt ist, wobei ein berechtigter Weiterverkauf an Dritte ausdrücklich im Kaufvertrag schriftlich vereinbart sein muss, veräußert der Auftraggeber das Dienstleistungsergebnis dennoch an Dritte weiter, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen des Dritten u.a. wegen Schadenersatz freizuhalten.

12 Haftung

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle vorsätzlicher Schädigung des Auftraggebers folgt die Haftung den gesetzlichen Regelungen, im Falle grob fahrlässiger Schadensverursachung beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf das Drei-fache der jeweiligen Vergütung sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss; die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 12.2 Für Fehlfunktionen, die auf Mängel in der Betriebssystem-, Datenbank- oder sonstiger von Dritten hergestellter Software oder auf fehlerhafte Bedienung oder fehlerhaftes Customizing durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung
- 12.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 12.4 Die Verjährungsfrist für vertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den

Auftragnehmer beträgt 1 Jahr ab Abnahme. Sollte ein Schadensersatzanspruch vor Abnahme bereits entstanden sein, ist die Kenntnis von dem Schaden maßgeblich für die 1-jährige Fristberechnung. Soweit kürzere Verjährungsfristen bestehen sollten, sind diese maßgeblich.

- 12.5 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

13 Quellcodeübergabe / Weiterverwertung / Nutzungsrechte

- 13.1 Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, das Dienstleistungsergebnis in irgendeiner Art und Weise zu verändern. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für alle zur Zeit bekannten Nutzungsarten ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches und unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Bearbeitungen, Umgestaltungen und Änderungen im Sinne der §§ 23, 39 UrhG sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Der Auftraggeber steht dafür ein, Dritte, denen er sein Nutzungsrecht überträgt, ebenfalls dementsprechend zu verpflichten.
- 13.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine oder mehrere Kopien des Dienstleistungsergebnis oder Teile von ihr Dritten dauerhaft oder vorübergehend zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, das Dienstleistungsergebnis zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder das Dienstleistungsergebnis öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
- 13.3 Verstößt der Auftraggeber gegen diese Regelung, so steht dem Auftragnehmer ein Unterlassungsanspruch als auch ein Schadensanspruch zu. Der Schadensanspruch beträgt mind. den Betrag, den der Auftraggeber an den Auftragnehmer für die Erstellung des Dienstleistungsergebnis insgesamt zu leisten hat und gilt für jeden Verstoß unter Verzicht auf einen Fortsetzungszusammenhang. Sollte diese dritte Partei das Dienstleistungsergebnis wiederum weiteren Dritten überlassen, so haftet auch hierfür der Auftraggeber pro weiterer dritter Partei entsprechend dieser Regelung. Dem Auftragnehmer bleibt frei, einen höheren Schaden geltend zu machen, sofern er eingetreten ist.
- 13.4 Das Nutzungsrecht gilt nur für die unmittelbare Nutzung des Dienstleistungsergebnis durch den Auftraggeber. Eine Weiterveräußerung, Vermietung oder Veröffentlichung darf der Auftraggeber nur vornehmen, wenn der Auftragnehmer vorab in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt hat.
- 13.5 Sofern der Auftragnehmer der Weitergabe des Dienstleistungsergebnis zugestimmt hat, so ist eine Haftung des Auftragnehmers für evtl. auftretende Schäden bei dem Dritten nicht gegeben. Sollte ein Dritter dennoch Schadensansprüche gegenüber dem Auftragnehmer anmelden, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeglichen Schadensersatzforderungen freizustellen. Dies gilt nicht, sofern der Schaden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit durch den Auftragnehmer eingetreten ist.

14 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 14.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 14.2 Der Auftragnehmer und Auftraggeber sind während der Dauer des Auftrags sowie ein Jahr nach Beendigung eines Vertrages verpflichtet, über alle Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers darf er sie weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Softwareerstellung beziehen, sowie für Daten, die dem Auftragnehmer bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt werden.

- 14.3 Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.
- 14.4 Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, verarbeiten und/oder nutzen oder durch Dritte erheben, verarbeiten und/oder nutzen zu lassen.
- 14.5 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

15 Treuepflichten/ Mitarbeiter

- 15.1 Während laufender Geschäftsbeziehung und weiterer zwölf Monate nach Beendigung des letzten Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist es dem Auftraggeber untersagt, mit aktuellen (freien oder festangestellten) Mitarbeitern des Auftragnehmers Arbeitsverträge abzuschließen oder diesen Aufträge zu erteilen. Dies gilt auch für ehemalige Mitarbeiter, sofern die Beendigung des Arbeitsvertrages mit dem Auftragnehmer oder die Beendigung des letzten Auftrages zwischen dem Auftragnehmer und dem freien Mitarbeiter weniger als sechs Monate zurückliegt. Bei Zweifeln ist der Auftraggeber verpflichtet, sich diesbezüglich beim Auftragnehmer zu informieren.
- 15.2 Bei einem Verstoß gegen diese Regelung hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer unbeschadet des Rechts zu Nachweis und Geltendmachung eines höheren Schadens seitens des Auftragnehmers eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,- zu zahlen.

16 Höhere Gewalt

- 16.1 Der Eintritt unvorhergesehener, des Auftragnehmers nicht beeinflussbarer Ereignisse, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Verzögerung durch Lieferanten, Verletzung von Vertragspflichten durch den Auftraggeber, berechtigt der Auftragnehmer, die Leistungen, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere bei einer Verzögerung der Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären.

17 Verzug

- 17.1 Ist für die Erstellung des Dienstleistungsergebnis ein Fixtermin vereinbart und wird dieser vom Auftragnehmer nicht eingehalten, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zunächst schriftlich zu mahnen. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist nur zulässig, wenn dieser nach erfolgter Mahnung dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Fertigstellung gesetzt hat und innerhalb dieser Frist eine Fertigstellung nicht erfolgt ist. Die Frist darf nicht weniger als 4 Wochen betragen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Überschreitung

des Fertigstellungstermins auf nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers zurückzuführen ist.

18 Geltung von DIN-Normen

- 18.1 Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigigkeiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnliches, gilt die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden DIN-Normen als vereinbart.
- 18.2 Wird eine DIN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor Fertigstellung des Programms geändert, ist der Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Programmierarbeiten sowie umfangreiche Programmänderungen muss er nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist.
- 18.3 Die Kosten für den notwendigen Mehraufwand aufgrund Änderungen der DIN-Norm, sofern sie im Vertragsverhältnis Berücksichtigung findet, trägt der Auftraggeber, insbesondere die üblichen Vergütungssätze des Auftragnehmers.

Lüttel Software & Medien GmbH
Eichholzstraße 9
58540 Meinerzhagen

+49 (0) 2354 779 515 4

www.software-medien.de
info@software-medien.de

19 Gerichtsstand

- 19.1 Auf sämtliche Streitigkeiten betreffend diese Geschäftsbedingungen und die hierunter geschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 19.2 Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Meinerzhagen. Für den Fall gerichtlicher Auseinandersetzungen lautet die ladungsfähige Anschrift: Lüttel Software & Medien GmbH, Eichholzstraße 9, 58540 Meinerzhagen, Deutschland.
- 19.3 Als nicht ausschließlicher Gerichtsstand wird in den übrigen Fällen ebenfalls Meinerzhagen vereinbart. Der Auftragnehmer bleibt jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

20 Salvatorische Klausel

- 20.1 Sollte eine in diesen Bedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine ihr wirtschaftlich am nächsten kommende Ersatzregelung.
- 20.2 Der Auftragnehmer darf den Namen des Auftraggebers, Firmenlogo und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in seine Auftraggeber Liste und Webseite aufnehmen und über Projekterfahrungen berichten.
- 20.3 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Klausel selbst oder der jeweiligen individualvertraglichen Abreden einschließlich der technischen Unterlagen sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
- 20.4 Soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein anderes niedergelegt ist oder sonst ausdrücklich vereinbart, so können alle Erklärungen der Vertragsparteien auch In Textform (u.a. E-Mail/Telefax) versandt werden. Die Schriftform gilt grundsätzlich auch durch das Übermitteln eines unterschriebenen Schriftstückes per Post als gewahrt.